(87) (35)

DDr. René L A U R E R
Rechtsanwalt
Schwarzenbergplatz (Eingang Gußhausstraße 2) · 1040 Wien
Tel.: 504 41 42–0 Code: R 104607 Fax: 504 41 42 43

lcec1181.l – et/960514ss.bka
EINSCHREIBEN
An die
Disziplinaroberkommission beim
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

→ led
22.5.96

Zl. 61/63–Dis/95

Berufungswerber: Ministerialrat Dipl.Ing.Dr.Wolfgang Lederbauer,
Dominikanerbastei 6
1010 Wien

vertreten durch:

RECHTSANWALT
DDR. RENÉ LAURER
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN
1040 WIEN, SCHWARZENBERGPL.
(Eing. Gußhausstraße 2)
TEL: 504 41 42-46 PSK 1575.785

Vollmacht erteilt

wegen: Aufhebung einer Suspendierung (§ 112 Abs 5 BDG)

Ä U S S E R U N G und
VOLLMACHTSERKLÄRUNG

1–fach

In der außen bezeichneten Angelegenheit habe ich nunmehr Herrn RA DDr.René Laurer Vollmacht erteilt und unter Berufung auf diese Vollmacht gebe ich durch diesen Rechtsvertreter im Verfahren betreffend die Berufung gegen die Nichtaufhebung der Suspendierung durch die Disziplinarkommission beim Rechnungshof (Zahl 61/63-Dis/95) folgende

Ä u s s e r u n g

ab.

Stellt man sich hinsichtlich des Tatsächlichen auf den Standpunkt, den die Disziplinarbehörden bisher eingenommen haben, geht man also **fiktiv** davon aus, daß mir tatsächlich eine Dienstpflichtverletzung zur Last fällt, so ist für die Suspendierung zu untersuchen, welche Kriterien für die (nicht bloß vorläufige) Suspendierung eines Beamten maßgeblich sind. Da eine ausdrückliche Anordnung, wann eine Suspendierung durch die Disziplinarkommission zu verhängen ist, in § 112 Abs 3 BDG nicht enthalten ist, erscheint es nicht abwegig, davon auszugehen, daß die Kriterien des § 112 Abs 1 BDG für die "vorläufige" Suspendierung auch bestimmend sind, ob eine Suspendierung an sich zu erfolgen hat. Sind diese Umstände weiter existent, so kann die Suspendierung nicht aufgehoben werden. Fallen jedoch die Umstände, die für die Suspendierung des Beamten maßgeblich gewesen sind, vor Erledigung der Disziplinarsache weg, so ist die Suspendierung von der Disziplinarkommission aufzuheben.

Daraus ist ersichtlich, daß der Gesetzgeber davon ausgeht, daß die Gründe, die für

die Suspendierung bestehen, sozusagen nicht einen ewigen Makel für den Beamten bilden, sondern daß diese Gründe in ihrer zeitlichen Dimension zu beurteilen sind. Dem entspricht auch die ständige Judikatur des VwGH, die etwa im Falle des Übertritts des suspendierten Beamten in den Ruhestand (zB kraft Gesetzes) von einer Gegenstandslosigkeit der Suspendierung spricht (19.3.86, 85/09/0251, ÖJZ 1986, 522A).

Selbstverständlich ist eine Suspendierung aufzuheben, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung über einen Aufhebungsantrag eine Suspendierung auf Grund der seinerzeit vorgeworfenen Ereignisse nicht mehr zulässig gewesen wäre. So hat der Verwaltungsgerichtshof auch im Erkenntnis vom 19.11.1976 (Zl 79/75) ausgesprochen, daß ein schon länger zurückliegendes Ereignis (zwei Jahre) nicht Anlaß für eine Suspendierung sein könne.

Gerade dies liegt auch hier vor. Geht man davon aus, daß durch die Suspendierung das Ansehen des Amtes gewahrt werden sollte, so wäre Voraussetzung, daß die dem Disziplinarverfahren zugrunde liegenden Vorwürfe (die zur Last gelegten Disziplinarvergehen) der Öffentlichkeit bekannt und nach wie vor präsent sind. Ein Ereignis, das schon länger zurückliegt, schädigt das Ansehen des Amtes dann nicht mehr, wenn darin nicht ein strafgerichtlich zu ahndendes Verhalten liegt, bei dem die Suspendierung ohnedies nicht so selten eine auf dem Tatbestand der Verhängung der Untersuchungshaft beruhende Suspendierung sein wird. Das Ansehen des Amtes ist schon deswegen nicht mehr gefährdet, weil nach Verlauf einiger Zeit das Interesse der Öffentlichkeit an derartigen Vorgängen, wenn sie nicht zu Strafverfahren führen, erfahrungsgemäß wegfällt oder doch zumindest weitgehend schwindet.

Daraus ist ersichtlich, daß im vorliegenden Fall der Suspendierungsgrund, bzw. Grund Aufrechterhaltung der Suspendierung, den die Disziplinarkommission für gegeben erachtet hat, durch Zeitablauf weggefallen ist.

Die Disziplinarkommission ist allerdings von der Auffassung ausgegangen, daß auch ein weiterer Grund für die Suspendierung vorliegt und begründet dies mit wesentlicher Verletzung der Interessen des Dienstes.

Wie ich bereits in meiner Berufung ausgeführt habe, hat die Disziplinarkommission (bzw. die Disziplinaroberkommission) die Suspendierung (auch) darauf gestützt, daß ich "weiterhin meine dienstliche Stellung für die Verfolgung privater Interessen ausnützen" werde. Wenn ich nun ausdrücklich erklärt habe, daß ich mich in Hinkunft bis zur endgültigen Entscheidung der Angelegenheit am (den meiner Ansicht nach von der Rechtslage) abweichenden dienst- und disziplinarbehördlichen Standpunkt orientieren werde und diesbezüglich auf meine ausdrückliche Ausführung in der Erklärung vom 21.12.1995 verwies, ist es unerfindlich, wieso die Aufrechterhaltung der Suspendierung "wesentliche Interessen des Dienstes" gefährden können soll. Ein Beamter, der sich so verhält, wie es die Disziplinarbehörde für richtig empfindet, kann ja vom Standpunkt derselben Behörde keine wesentlichen Interessen des Dienstes verletzen. Dabei spielt es keine Rolle, ob nach Ansicht der Disziplinarbehörde im seinerzeitigen Disziplinarvergehen seiner Art nach eine Verletzung dieser Interessen stattgefunden hat. Eine Fortwirkung der Interessensverletzungen ist bei einem Dienstvergehen, wie es mir zur Last gelegt wurde, seiner Art nach ausgeschlossen. Daß auch dies schon deswegen nicht der Fall war, weil gar kein Dienstvergehen vorgelegen war, habe ich bereits sowohl im

Suspendierungsverfahren als auch im Hauptverfahren hinreichend dargelegt.

Ich wiederhole daher den in der Berufung vom 13. Feber 1996 gestellten Antrag.

Hervorzuheben ist, daß die weitere Aufrechterhaltung der Suspendierung angesichts aller Umstände nun doch den Charakter einer Strafe annehmen würde, sodaß durch den jetzt immerhin schon seit 13. Oktober 1994 bestehenden Zustand der Suspendierung bzw. den unter Einrechnung der vorläufigen Suspendierung durch den Präsidenten des Rechnungshofes schon seit 30. August 1994 andauernden Zustand doch eine Strafe verhängt, wobei diesfalls dem Art 6 Abs 2 MRK eindeutig widersprochen würde, weil damit die Unschuldsvermutung (quivis censetur innocens) aufgegeben würde.

Ich

beantrage

daher, umgehend meiner Berufung vom 13. Feber 1996 im Sinne der Aufhebung der Suspendierung Folge zu geben.

Wien, am 14.Mai 1996 Dipl.Ing.Dr.Wolfgang Lederbauer